

# Rundschreiben 2010/3

## Krankenversicherung nach VVG

### Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung

Referenz: FINMA-RS 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“  
 Erlass: 18. März 2010  
 Inkraftsetzung: 1. Mai 2010  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. d und r, 5 Abs. 1, 11 Abs. 1, 16, 38, 46  
 AVO Art. 3 Abs. 1, 54, 69, 117, 123, 155, 157  
 AVO-FINMA Art. 3  
 Anhang: Glossar

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X																			

<b>I. Zweck</b>	Rz	1
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	2–4
<b>III. Vorlagepflicht</b>	Rz	5–7
<b>IV. Versicherungstechnik</b>	Rz	8–57
A. Bandbreite eines gesetzlich zulässigen technischen Ergebnisses eines Produkts	Rz	8–9
B. Erfassung aller wesentlichen Risiken	Rz	10–13
<b>a) Anforderungen an den Tarif</b>	Rz	10–11
<b>b) Beschränkungen bei der Zulassung der Finanzierungsverfahren</b>	Rz	12–13
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	Rz	14–29
<b>a) Bildung und Bewertung</b>	Rz	14–20
<b>b) Zuordnung</b>	Rz	21–22
<b>c) Auflösung</b>	Rz	23
<b>d) Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Rz	24
<b>e) Mitgabe von Alterungsrückstellungen</b>	Rz	25–29
D. Gestaltung der Tarifstruktur	Rz	30–34
E. Rabatte	Rz	35–37
F. Periodische Anpassung des Prämienniveaus bestehender Tarife (ordentliche Anpassung)	Rz	38–39
G. Revision der technischen Grundlagen eines Tarifs (ausserordentliche Anpassung)	Rz	40–44
H. Technische Erklärungen im Geschäftsplan	Rz	45–56
<b>a) Finanzierungsverfahren</b>	Rz	46

<b>b) Tarifstruktur</b>	Rz	47–51
aa) <i>Tarifniveau</i>	Rz	48–50
bb) <i>Tarifpositionen</i>	Rz	51
<b>c) Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Rz	52–56
I./J. Werbung für noch nicht genehmigte Produkte	Rz	57
<b>V. Kollektiv-Krankentaggeldversicherung: Erfahrungstarifizierung und Einteilung in Tarifklassen (Art. 157 i.V.m. Art. 123 AVO)</b>	Rz	58–62
A. Information des Versicherungsnehmers	Rz	58–59
B. Tarifgestaltung	Rz	60–62
<b>VI. Liste einzureichender Dokumente für Anträge neuer Produkte oder Revisionen der technischen Grundlagen</b>	Rz	63–73
<b>VII. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen</b>	Rz	74–75

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

## I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an die beaufsichtigten Versicherer, welche den Versicherungszweig B2 „Krankheit“ bzw. A5 „Krankenversicherung“ betreiben. Im Rundschreiben werden in grundsätzlicher Weise versicherungstechnische Fragen zur Tarifierung und zu den Rückstellungen behandelt. Es handelt sich dabei um Vorgaben, die der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörde weitgehend entsprechen. 1

## II. Geltungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für alle privaten Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, welche Krankenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) gemäss den Versicherungszweigen A5 und B2 (vgl. Anhang 1 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) betreiben. 2

Die Verträge nach VVG für die Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und Einzel-Krankentaggeldversicherungen der Branchen B2 und A5 unterliegen den Rz 2 bis 57 und 63 bis 75 dieses Rundschreibens. Die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der vorgenannten Versicherungen, welche in der Schweiz verwendet werden, bilden einen Bestandteil des Geschäftsplans und sind vorab durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu genehmigen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG; SR 961.01] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG). 3

Die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen gelten nicht als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Dementsprechend unterliegen sie nicht der präventiven Kontrolle.<sup>1</sup> Im Rundschreiben sind für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen ausschliesslich Rz 58 bis 62 und 74 anwendbar, welche insbesondere die Einteilung in die *Tarifklassen* (Art. 157 i.V.m. Art. 123 AVO) sowie die Führung des Geschäftsplans regeln. 4

## III. Vorlagepflicht

Der Vorlagepflicht unterliegen *Produkte*, welche vertragliche Verpflichtungen von Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung oder von Einzel-Krankentaggeldversicherungen nach VVG enthalten. Bestehen verschiedene zugelassene Produkte mit vergleichbarer Risikodeckung, die ein privates Versicherungsunternehmen oder eine Krankenkasse zu einem Produkt zusammenfassen möchte, so kann dies mit einer entsprechenden Erklärung im Geschäftsplan erfolgen, sofern die Bestimmungen dieses Rundschreibens eingehalten werden. 5

Versicherungsvertragliche Verpflichtungen, die auf die Risikoverringerung und -vermeidung keinen bezifferbaren Einfluss nehmen, dürfen nicht aus laufenden Prämieinnahmen finanziert werden. Dies trifft namentlich auf Leistungen zu, die das Verhalten von Versicherten hinsichtlich der Gesundheitsförderung und Prävention nicht zu steuern vermögen. 6

<sup>1</sup> Vgl. Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 25.5.2007 betreffend Vorlagepflicht von Tarifen und Allgemeinen Vertragsbedingungen in der kollektiven Krankentaggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (abrufbar unter [www.bundesverwaltungsgericht.ch](http://www.bundesverwaltungsgericht.ch) > Entscheide).

Wenn die erwartete Schadenlast für Krankheitsrisiken geringer ist als die Summe der erwarteten Schadenlasten für die übrigen in den *Produkten* enthaltenen Risiken, dann sind die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Deckung solcher akzessorischer Krankheitsrisiken nicht vorlagepflichtig. 7

#### **IV. Versicherungstechnik**

##### **A. Bandbreite eines gesetzlich zulässigen technischen Ergebnisses eines Produkts**

Das erwartete *technische Ergebnis* resultiert aus der Tarifikalkulation. Es ist zumindest null und überschreitet eine marktgerechte Entschädigung für das übernommene technische Risiko zuzüglich des Zinses für eine risikofreie Kapitalanlage nicht wesentlich. 8

Ein Ausgleich der übernommenen Risiken ist innerhalb des Bestandes eines *Produkts* über die Zeit zu gewährleisten und führt mittelfristig zu einem durchschnittlichen *technischen Ergebnis* im Sinne von Rz 8. 9

##### **B. Erfassung aller wesentlichen Risiken**

###### **a) Anforderungen an den Tarif**

Zur Begründung des Tarifs für ein neues *Produkt* oder einer Revision des Tarifs für ein bestehendes Produkt evaluiert das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse die aktuell vorhersehbaren versicherungstechnischen Risiken. Davon ausgenommen ist die nicht im Voraus kalkulierbare *exogene Teuerung*. Es sind geeignete technische Grundlagen für eine adäquate Evaluation und Quantifizierung der massgeblichen Risiken zu erarbeiten. Es ist darzulegen, wie die finanzielle Deckung erfolgen soll. 10

Aus den vertraglichen Verpflichtungen ist aktuariell der erwartete nominelle Aufwand für die während eines Geschäftsjahres gedeckten Schadenfälle unter Berücksichtigung der statistischen Abweichungen zu ermitteln. 11

###### **b) Beschränkungen bei der Zulassung der Finanzierungsverfahren**

a. Das *Ausgaben-Umlageverfahren* darf für Krankenversicherungen nach VVG nicht verwendet werden, da es einer Veränderung der Bestandesstruktur nicht risikogerecht begegnet. 12

b. Ein Ausgleich des Alterungsrisikos darf nicht ohne die Bildung einer geeigneten *Alterungsrückstellung* erfolgen. 13

##### **C. Versicherungstechnische Rückstellungen**

###### **a) Bildung und Bewertung**

Art. 16 VAG und Art. 54 Abs. 1 AVO verlangen zur Deckung der Verpflichtungen die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken basiert sowohl auf deren Umfang als auch auf dem zu Grunde liegenden 14

*Finanzierungsverfahren.* Die Unsicherheiten der Annahmen und Methoden des gewählten Modells sind zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Prämienanteile bei der Festsetzung des Tarifs kalkuliert. Die Bedingungen für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen sind im Geschäftsplan festzulegen und deren Bewertung ist zu dokumentieren. Es bestehen grundsätzlich folgende Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen:

- |    |   |    |
|----|---|----|
| a. | <i>Schadenrückstellungen:</i> Es sind Schadenrückstellungen nach dem Verfahren der Schaden- und Zahlungsabwicklung zu bilden. Dabei ist der vertragsgemässen Definition des Schadenfalls im Krankenzusatzversicherungsgeschäft besondere Beachtung zu schenken.   | 15 |
| b. | <i>Alterungsrückstellungen:</i> Sofern für das <i>Alterungsrisiko</i> eine Umverteilung beabsichtigt wird (vgl. Rz 13), ist dieses unter Berücksichtigung der Dynamik in den Versichertenbeständen und des Tarifprofils technisch zu bewerten. Die Alterungsrückstellungen sind so zu dotieren, dass die langfristige Umverteilung sichergestellt ist.  | 16 |
| c. | <i>Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen:</i> Hier handelt es sich um eine Rückstellung, welche zwei unterschiedliche Risiken abdeckt:   | 17 |
|    | - <i>Rückstellung für Schwankungsrisiken bei Produkten</i><br>Rückstellungen für Schwankungsrisiken bei Produkten werden wegen der Unsicherheiten bei der Bestimmung der Schaden- und Alterungsrückstellungen (Sicherheits- und Parameterrisiko) wie auch wegen der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) benötigt. Sie dienen dazu, ungünstige Ergebnisse der Schadenabwicklung wie auch Schwankungen im Schadenaufwand ganz oder teilweise aufzufangen. | 18 |
|    | - <i>Rückstellungen für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs</i><br>Die privaten Versicherungsunternehmen können und die Krankenkassen müssen entsprechende Rückstellungen für die Risiken bilden, die nicht direkt den Produkten, sondern allgemein dem Versicherungsbetrieb zuzuordnen sind. Diese Rückstellung gilt nicht als versicherungstechnische Rückstellung und hat den Charakter von Risikokapital.   | 19 |
| d. | <i>Übrige technische Rückstellungen:</i> Diese sind nach Art. 69 Bst. g AVO genau zu bezeichnen und ihr Zweck ist zu umschreiben. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Rückstellungen für drohende Verluste, falls infolge Antiselektion oder aus anderen Gründen mit zukünftigen Verlusten gerechnet werden muss.  | 20 |

**b) Zuordnung**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Art. 69 AVO zu kategorisieren. Diese Zuordnung erfolgt pro Geschäftsjahr gemäss den Erklärungen im Geschäftsplan, was in der Rechnungslegung entsprechend abzubilden ist. Ausserdem sind die Rückstellungen nach Rz 15, 16, 18 und 20 sowie die Prämienüberträge im Sollbetrag des gebundenen Vermögens auszuweisen und mit zugelassenen Vermögenswerten zu decken.

Die privaten Versicherungsunternehmen und die Krankenkassen weisen die *Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen* in der Berichterstattung an die FINMA getrennt nach Rückstel-

lung für Schwankungsrisiken bei *Produkten* sowie Rückstellung für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs aus.

### c) Auflösung

Die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 54 Abs. 3 AVO ist im Geschäftsplan unter Angabe des Verwendungszwecks festzuhalten. Die Höhe der aufzulösenden Mittel ergibt sich aus der Tarifikalkulation und dem *Finanzierungsverfahren*. 23

### d) Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen

Für nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 54 Abs. 2 AVO) unterbreitet das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse vor deren Auflösung einen Verwendungsplan, sofern die Verwendung nicht bereits im Geschäftsplan geregelt ist. In diesem Plan ist darzulegen, wie die Verteilung der nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen an die Versicherten erfolgt, welche diese Rückstellungen finanziert haben. Ist eine Verteilung dieser Mittel nach diesem Grundsatz nicht möglich, sind sie zu Gunsten des Gesamtbestands zu verwenden. 24

### e) Mitgabe von Alterungsrückstellungen

Für die Mitgabe von *Alterungsrückstellungen* nach Art. 155 AVO gilt Folgendes: 25

- a. Bei individuell gebildeten Alterungsrückstellungen gilt als angemessener Teil der für den Versicherten bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angesammelte Betrag. Negative Beträge (z.B. als Folge des in bestimmten Altersbereichen sinkenden Risikos bei Frauen) sind dabei auf Null zu setzen. Der Ausschüttungsmechanismus ist im Geschäftsplan festzuhalten. 26
- b. Bei pauschal gebildeten Alterungsrückstellungen basiert die Anteilsberechnung auf dem der Bildung und Auflösung zu Grunde liegenden mathematischen Modell. Der Ausschüttungsmechanismus ist im Geschäftsplan darzulegen. 27
- c. Begründete Abzüge („Rückkaufkosten“), insbesondere für das Zinsrisiko, das Risiko nicht amortisierter Abschlusskosten sowie für das Risiko von Massenkündigungen, sind zugelassen. 28
- d. Im Todesfall des Versicherten entfällt der Anspruch auf Ausschüttung. 29

## D. Gestaltung der Tarifstruktur

Eine versicherungstechnische Ungleichbehandlung gemäss Art. 117 Abs. 2 AVO liegt vor, wenn für ein vergleichbar hohes Risiko stark unterschiedliche Prämien verlangt oder wenn für die gleiche Prämie deutlich unterschiedliche Risiken gedeckt werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass ein Teil der Versicherten zu tiefe Prämien zu Lasten anderer Versicherter bezahlt. 30

Der Tarif hat deshalb genügend *Tarifmerkmale* mit differenzierenden Ausprägungen (*Tarifklassen*) aufzuweisen, um insbesondere einem *Antiselektionsrisiko* vorzubeugen. 31

Sind grössere Umverteilungen vorgesehen, so sind zur Beurteilung deren Umfang die *Risiko-prämien* nach den relevanten *Tarifklassen* in geeigneter Weise vorzulegen. Die Ermittlung dieser Prämien ist anhand aussagekräftiger Statistiken oder bei Produktentwicklungen anhand geeigneter und begründeter Berechnungsannahmen schlüssig darzustellen. Die Herleitung der Risikozuschläge ist ebenfalls zu erläutern. 32

*Umverteilungskomponenten* zur Bildung von Solidaritäten (Alterungsrisiko ausgeschlossen, vgl. hierzu Rz 13) sind zulässig, sofern das *Antiselektionsrisiko* gebührend berücksichtigt ist. 33

Die genehmigten *Tarifmerkmale* sowie die wesentliche Struktur der *Tarifklassen* dürfen nur in Zusammenhang mit einer grundlegenden technischen Revision gemäss Rz 40 ff. geändert werden. 34

## E. Rabatte

*Rabatte*, die das versicherungstechnische Risiko bzw. die Kosten betreffen, bilden einen besonderen Fall von *Tarifmerkmalen* (vgl. Rz 30 ff.) und sind als Bestandteile der Tarife vorlage- und genehmigungspflichtig. Erstmalige oder abzuändernde Rabatte sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG). 35

Solche *Rabatte* sind nach den Grundsätzen von Rz 30 ff. zu begründen. Rabatte, die nicht technisch begründet sind, können als Element der *Umverteilungskomponente* zugelassen werden, sofern sich keine erhebliche Ungleichbehandlung nach Rz 30 ergibt. 36

Die genehmigte Regelung von *Rabatten* gilt, solange keine Revision der technischen Grundlagen im Sinne von Rz 40 ff. durchgeführt wird. Sie gilt für alle Versicherten eines Bestandes, welche die Bedingungen für die Gewährung des Rabatts erfüllen. 37

## F. Periodische Anpassung des Prämienniveaus bestehender Tarife (ordentliche Anpassung)

Ein bestehender Tarif darf höchstens im Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten *exogenen Teuerung* angepasst werden. Sofern die Solvenz hinreichend ist und die Gefahr erhöhter Storni besteht, kann die Erhöhung der betroffenen Tarife in Etappen angeordnet werden. Für *Produkte*, bei denen ein Übertrittsrecht in zumindest gleichwertige offene Bestände besteht, sind die teuerungsbedingten Erhöhungen nicht auf die exogene Teuerung beschränkt. 38

Weitere Tarifanpassungen sind nur unter den Voraussetzungen von Rz 40 ff. möglich. 39

## G. Revision der technischen Grundlagen eines Tarifs (ausserordentliche Anpassung)

Eine Revision der technischen Grundlagen liegt insbesondere vor, wenn ein entsprechender Sachverhalt zu einer Änderung der geschäftsplanmässigen Angaben gemäss Rz 46 bis 55 führt. Ein entsprechendes Gesuch enthält Angaben nach Rz 63 ff. Sofern erhebliche, nicht vorhersehbare Risiken eingetreten sind, dürfen Anpassungen am *Finanzierungsverfahren* vorgenommen werden. Die Überwälzung dieser Risiken auf die Versicherten ist grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn der Bestand nachhaltig und wesentlich abgenommen hat. Folgende Sachverhalte können zu einer Revision führen: 40



Eine Revision muss vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn sich das <i>technische Ergebnis</i> nachhaltig ausserhalb des zulässigen Rahmens (vgl. Rz 8) bewegt.	41
Eine Revision kann vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn	42
- technisch hinreichend begründet ist, weshalb eine Tarifsanierung erfolgen soll;	43
- Tariferhöhungen das Ausmass der <i>exogenen Teuerung</i> überschreiten oder wenn Senkungen von Tarifen unter das Niveau der <i>Risikoprämie</i> (bei Anwendung eines <i>Kapitaldeckungsverfahrens</i> unter das Niveau der Risikoprämie zuzüglich der <i>Alterskomponente</i> ) weder zu einer technischen Ungleichbehandlung noch zu einer wesentlich höheren Stornoquote führen.	44
<b>H. Technische Erklärungen im Geschäftsplan</b>	
Für einen genehmigungspflichtigen Tarif sind mindestens folgende Angaben einzureichen:	45
<b>a) Finanzierungsverfahren</b>	
Im Geschäftsplan ist das gewählte <i>Finanzierungsverfahren</i> oder die kombinierte Form unter Verwendung der Begriffe gemäss Glossar (Anhang) zu beschreiben. Dazu gehört die Beschreibung der relevanten Risiken, der Bewertungsmethode sowie der Bildung und Auflösung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen.	46
<b>b) Tarifstruktur</b>	
Im Geschäftsplan ist die <i>Tarifstruktur</i> wie folgt zu beschreiben:	47
<i>aa) Tarifniveau</i>	
Bei Wahl eines mehrheitlich <i>individuellen Bedarfsdeckungsverfahrens</i> : Es handelt sich um einen <i>risikogerechten Tarif</i> und somit folgt die Tarifprämie der <i>Risikoprämie</i> . Die Tarifprämie ist im Geschäftsplan explizit zu erklären.	48
Bei Wahl eines überwiegend <i>individuellen Kapitaldeckungsverfahrens</i> oder eines überwiegend <i>kollektiven Bedarfsdeckungsverfahrens</i> : Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif- und <i>Risikoprämie</i> anzugeben.	49
Bei Wahl eines überwiegend <i>kollektiven Kapitaldeckungsverfahrens</i> : Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif-, <i>Risikoprämie</i> und <i>Alterskomponente</i> aufzuzeigen.	50
<i>bb) Tarifpositionen</i>	
Die <i>Tarifmerkmale</i> und die Altersklassen sind für alle <i>Finanzierungsverfahren</i> vollständig aufzulisten.	51

### c) **Versicherungstechnische Rückstellungen**

Für alle *Finanzierungsverfahren* sind folgende Angaben im technischen Teil des Geschäftsplans festzuhalten: 52

- a. Quantitative Bewertung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Rz 14 ff. 53
- b. Bezeichnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit den ihnen zugeordneten quantifizierten Risiken im Sinne von Rz 21. 54
- c. Ausmass und Regeln für die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen. 55

Bei genehmigten *Produkten* sind der FINMA jeweils der Tarif und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder die Zusatzbedingungen in den verwendeten Sprachen zweifach einzureichen. 56

### I./J. Werbung für noch nicht genehmigte Produkte

Werbemassnahmen für noch nicht genehmigte Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife müssen mit einem für den Konsumenten eindeutigen und sichtbaren Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA versehen werden. 57

## V. **Kollektiv-Krankentaggeldversicherung: Erfahrungstarifizierung und Einteilung in Tarifklassen (Art. 157 i.V.m. Art. 123 AVO)**

### A. Information des Versicherungsnehmers

Vor Vertragsabschluss oder -änderung informiert das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse den Versicherungsnehmer gegebenenfalls über die Anwendung von *Tarifklassen* und über Systeme der Gewinnbeteiligung oder der Erfahrungstarifizierung. 58

Ist es dem privaten Versicherungsunternehmen oder der Krankenkasse wegen der Komplexität des angewendeten Systems nicht oder nur begrenzt möglich, die Voraussetzungen der Herauf- und Herabstufung quantitativ anzugeben, so sind dem Versicherungsnehmer zumindest die Faktoren bekannt zu geben, welche für die Prämienbestimmung massgebend sind. 59

### B. Tarifgestaltung

Für einen bestimmten Vertrag oder eine bestimmte *Tarifklasse* muss die Prämie die individuelle und die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigen. Die Gewichtung zwischen der individuellen und der kollektiven Schadenerfahrung muss gemäss einem anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren erfolgen. 60

Die Methode ist gegebenenfalls an die spezifische Situation anzupassen. 61

Begründete Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn keine individuelle Scha- 62

denerfahrung vorliegt oder wenn die kollektive Schadenerfahrung nicht relevant ist (Full Credibility, atypischer Risikobestand, Bonus/Malus-System).

## **VI. Liste einzureichender Dokumente für Anträge neuer Produkte oder Revisionen der technischen Grundlagen**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem vollständigen Tarif sind folgende Angaben erforderlich:	63
1. Bei Revision der technischen Grundlagen Begründung unter Berücksichtigung von Rz 40 ff.	64
2. Beschreibung des <i>Finanzierungsverfahrens</i> des <i>Produktes</i> und gegebenenfalls der Rückversicherung.	65
3. Begründete Ermittlung der <i>Risikoprämien</i> und -zuschläge in aussagekräftigen Statistiken oder bei Fehlen von Statistiken mit geeigneten Berechnungen unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen.	66
4. Beschreibung der Struktur der Prämien und deren wesentlicher Komponenten ( <i>Tarifklassen</i> , <i>Risikoprämie</i> , Risikozuschläge, Zuschlag für Verwaltungskosten, eventuelle <i>Umverteilungs-</i> oder <i>Alterskomponente</i> , Gewinnmarge).	67
5. Beschreibung und Begründung des Rabattsystems oder der Überschussbeteiligung.	68
6. Nachweis mit geeignetem <i>Szenario</i> , dass das gewählte Finanzierungsmodell die mittel- bis langfristige Beständigkeit des Produktes erlaubt, falls eine <i>zeitliche Umverteilung</i> vorgesehen ist.	69
7. Präzise Beschreibung der Bildung und der Auflösung der jeweiligen Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen (gemäss Art. 54 Abs. 3 sowie Art. 69 AVO).	70
8. Beschreibung der Akquisitionspolitik sowie der mittelfristig erwarteten Bestandesstruktur.	71
9. Ein von der Geschäftsleitung verabschiedeter Businessplan, welcher insbesondere die Anzahl Versicherter, den Schadenaufwand, die Verwaltungskosten und die Bildung und Auflösung der Rückstellungen aufzeigt, sowie nachweist, dass das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse die Kosten für die Einführung des Produkts und eine Periode mit negativen Ergebnissen tragen kann.	72
10. Plan zur Rückerstattung der <i>Alterungsrückstellungen</i> , falls Art. 155 AVO zur Anwendung kommt.	73

## **VII. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Rundschreiben tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.	74
Für <i>Produkte</i> der Zweige B2 und A5, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens genehmigt wurden, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar, sobald eine technische	75

Revision gemäss Rz 40 ff. vorgenommen wird. Spätestens Ende April 2013 sind für bis dahin nicht revidierte Produkte sowie für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen technische Erklärungen im Geschäftsplan einzureichen. Hierbei gelten für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen die Rz 70 und für die übrigen Produkte die Angaben gemäss Rz 46 bis 55. Die FINMA gibt die Einzelheiten zum Ablauf dieses Prüfprozesses gesondert bekannt.

## Glossar

Alterskomponente	Die Alterskomponente ist der Prämienanteil, der das <i>Alterungsrisiko</i> mit einer <i>Alterungsrückstellung</i> deckt.
Alterungsrisiko	Das Alterungsrisiko besteht aus den finanziellen Folgen einer Änderung der Altersstruktur des <i>Versichertenbestandes</i> .
Alterungsrückstellungen	Die Alterungsrückstellungen finanzieren die langfristigen Umverteilungen des <i>Alterungsrisikos</i> im Voraus.
Antiselektionsrisiko	Unter Antiselektionsrisiko wird das Risiko verstanden, dass für ein <i>Produkt</i> die Zusammensetzung oder das Verhalten des Bestandes zu einer höheren Schadenerwartung führt als gemäss den Berechnungsgrundlagen anzunehmen ist.
Äquivalenzprinzip	Das Äquivalenzprinzip für die Tarifierung ist definiert als Gleichheit zwischen erwartetem Aufwand und erwartetem Ertrag. Es kann innerhalb der in diesem Rundschreiben vorgesehenen Schranken auf ein einzelnes Risiko (individuell) oder auf einen <i>Versichertenbestand</i> (kollektiv) angewendet werden.
Ausgaben-Umlageverfahren	Im reinen Ausgaben-Umlageverfahren halten sich Ausgaben und Einnahmen eines Jahres etwa die Waage. Äquivalenz besteht also zwischen Einnahmen und Ausgaben, nicht jedoch zwischen Aufwand und Ertrag eines Jahres. Die charakteristische Eigenschaft des Ausgaben-Umlageverfahrens besteht darin, dass weder Prämien- noch <i>Schadenrückstellungen</i> , und weder Deckungskapitalien noch <i>Alterungsrückstellungen</i> gebildet werden. Die Prämieinnahmen des laufenden Jahres werden für die fälligen Leistungen verbraucht.
Bedarfsdeckungsverfahren, individuelles	Das individuelle Bedarfsdeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei dem der Ertrag eines Jahres und der erwartete Aufwand für die Deckung der Schadenfälle desselben Jahres für jedes einzelne Risiko in etwa ausgeglichen gehalten werden. Es erfolgt dabei grundsätzlich keine Umverteilung.
Bedarfsdeckungsverfahren, kollektives	Das kollektive Bedarfsdeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei welchem Aufwand und Ertrag eines Jahres über einen <i>Versichertenbestand</i> in etwa ausgeglichen gehalten werden. In einem gewissen Ausmass erfolgen dabei Umverteilungen zwischen den verschiedenen Risikogruppen, beispielsweise zwischen Männern und Frauen des Bestandes. Hingegen ist keine Umverteilung zwischen jüngeren und älteren Versicherten vorgesehen.  Dieses Verfahren entspricht dem Prämien-durchschnittsverfahren

## Glossar

	gemäss Walter Saxer (vgl. Versicherungsmathematik, Erster Teil, Springer Verlag, 1979, S. 205).		
Exogene Teuerung	Die exogene Teuerung ist die Zunahme des Schadenaufwandes pro Versicherten abzüglich der finanziellen Auswirkungen eingetretener Bestandesveränderungen.		
Finanzierungsverfahren (Grundtypen)	Finanzierungsverfahren in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sind durch eine bestimmte Anwendung des <i>Äquivalenzprinzips</i> gekennzeichnet.		
	Das Finanzierungsverfahren weist folgende Merkmale auf: Periode und Teilbestände, für die das Äquivalenzprinzip realisiert wird sowie Angaben zur Bildung und Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen.		
	Die fraglichen Teilbestände können die einzelnen Versicherten ( <i>individuelles Bedarfsdeckungs-</i> bzw. <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> ), oder eine Gruppe von <i>Tarifklassen</i> ( <i>kollektives Bedarfsdeckungs-</i> bzw. <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> ) umfassen.		
	Es sind vier verschiedene Grundtypen von Finanzierungsverfahren, die sich einerseits danach unterscheiden, ob die Tarifierung risikogerecht ist, und andererseits danach, ob eine zeitliche Umverteilung erfolgt.		
		Ohne zeitliche Umverteilung	Mit zeitlicher Umverteilung (Alterungsrückstellung notwendig)
	Individuelle Tarifierung	<i>Individuelles Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Individuelles Kapitaldeckungsverfahren</i>
	Kollektive Tarifierung	<i>Kollektives Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Kollektives Kapitaldeckungsverfahren</i>
Kapitaldeckungsverfahren, individuelles	Das individuelle Kapitaldeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei welchem sich die erwarteten diskontierten Ausgaben und Einnahmen während der Gesamtlaufzeit eines Vertrages die Waage halten. Zwischenzeitlich können grössere Unterschiede zwischen Prämien und Leistungen auftreten.		
	Das individuelle Kapitaldeckungsverfahren ist aus der Lebensver-		

## Glossar

	sicherung bekannt, wobei meistens die Höhe der Prämie im Voraus über die gesamte Vertragsdauer garantiert ist.
Kapitaldeckungsverfahren, kollektives	Das kollektive Kapitaldeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei welchem die erwarteten diskontierten Ausgaben und Einnahmen eines Teilbestandes (aber nicht pro Individuum) ausgeglichen gehalten werden. Es ist nicht nur eine Umverteilung innerhalb eines Jahres, sondern auch über die Restlaufzeit des Teilbestandes vorgesehen.
Produkt	Ein Versicherungsprodukt wird durch die Versicherungsbedingungen und die dazugehörigen Tarife gebildet. Die Bestimmung von Rz 5 bleibt vorbehalten.
Rabatt	<p>Rabatte sind Reduktionen, die auf die Prämien des genehmigten Tarifs gewährt werden.</p> <p>Sie sind ein Ersatz für ein nicht erfasstes <i>Risikomerkmal</i> (erwarteter tieferer Schadenerwartungswert oder tiefere Verwaltungskosten) oder dienen der Lenkung des Risikoverhaltens (z.B. Schadenfreiheitsrabatt, Bonus-/Malussysteme, Rabatte für die Mitglieder von Vereinen, für Verbände mit bestimmter Risikostruktur).</p> <p>Sofern Rabatte nicht technisch begründet sind, bilden sie ein Element der <i>Umverteilungskomponente</i>.</p>
Risikogerechter Tarif	Ein Tarif gilt als risikogerecht, falls bei einer genügend differenzierten <i>Tarifstruktur</i> die Prämien, abzüglich der Gewinnmarge und der Komponente für die Verwaltungskosten, für jede <i>Tarifklasse</i> den jeweiligen <i>Risikoprämien</i> (bei <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> zusätzlich der <i>Alterskomponente</i> ) entsprechen.
Risikomerkmal	Risikomerkmale sind Merkmale der versicherten Personen, die einen Einfluss auf das Risiko haben, das heisst Kriterien, die den Eintritt und die Höhe eines Schadenfalls beeinflussen können.
Risikoprämie	Die Risikoprämie einer gegebenen <i>Tarifklasse</i> ist definiert als die kalkulierte Prämie, welche den erwarteten Schadenaufwand der betroffenen Tarifklasse während eines Geschäftsjahres abzudecken vermag. Die Risikoprämie enthält keine Kosten- oder Gewinnkomponenten.
Schadenrückstellungen	Die Schadenrückstellungen umfassen die Rückstellungen für die per Stichtag unerledigten Schadenfälle, die Rückstellungen für die noch nicht gemeldeten Schadenfälle sowie die Rückstellungen für

## Glossar

	<p>eventuelle zukünftige Schadenaufwendungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle (Wiedereröffnungen).</p> <p>Gegebenenfalls umfassen sie auch die allozierbaren und nicht allozierbaren Schadenbearbeitungskosten.</p>
Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen	<p>Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen setzen sich aus zwei Teilen zusammen:</p> <p>Erster Teil: Rückstellung für Schwankungsrisiken bei Produkten</p> <p>Die Schwankungsrückstellungen sind versicherungstechnische Rückstellungen, die ungünstige Ergebnisse der Schadenabwicklung decken oder zum Ausgleich der Volatilität und damit zum zeitlichen Ausgleich der <i>technischen Ergebnisse</i> dienen. Sie werden grundsätzlich durch entsprechende Teile der Prämien finanziert.</p> <p>Die Volatilitätsmessung berücksichtigt Diversifikation, Grösse und Struktur. Bei der Allokation der globalen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen wird die tatsächliche Volatilität der jeweiligen <i>Produkte</i> mit einbezogen.</p> <p>Zweiter Teil: Rückstellung für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs.</p> <p>Sie dienen dem Auffangen der Unternehmensrisiken und werden aus den realisierten technischen oder nicht technischen Einnahmen, die zur Gewinnbildung zur Verfügung stehen, alimentiert. In diesem Sinne stellen sie kein Element zur Bestimmung der Tariffhöhe dar.</p>
Szenario	<p>Falls eine <i>zeitliche Umverteilung</i> der Schadenlasten vorgesehen ist, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Aufeinanderfolge hypothetischer risikobezogener Ereignisse vorgelegt werden. Diese hat neben den Prämieinnahmen und den Schadenzahlungen die erwartete Entwicklung der Struktur des <i>Versichertenbestandes</i>, die Verwendung der <i>Umverteilungs-komponenten</i> sowie die Bildung und die Auflösung der verschiedenen Kategorien von technischen Rückstellungen aufzuzeigen.</p>
Tarifklasse	<p>Eine Tarifklasse ist eine bestimmte Ausprägung eines <i>Tarifmerkmals</i>. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff Tarifklasse auch die Versichertengemeinschaft der betroffenen Klasse.</p>
Tarifmerkmal	<p>Tarifmerkmale sind diejenigen <i>Risikomerkmale</i>, die in der Tarifgestaltung berücksichtigt werden. Sie lassen sich dadurch charakterisieren, dass sie eine starke Wirkung auf die Schadenhäufig-</p>



## Glossar

	keit und/oder -höhe haben, leicht erfassbar sind, sich während der Versicherungsdauer nicht willkürlich ändern und gut mess- und klassifizierbar sind.
Tarifstruktur	Die Tarifstruktur ist einerseits durch die Angabe der <i>Tarifmerkmale</i> und <i>-klassen</i> , andererseits durch die Beschreibung der <i>Umverteilungs-</i> und <i>Alterskomponenten</i> nach <i>Tarifklassen</i> definiert.
Technisches Ergebnis	Das technische Ergebnis eines <i>Produktes</i> in einem Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen den Prämieinnahmen einerseits und der Summe der angefallenen Schadenzahlungen plus der Netto-Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen plus der zugeordneten Verwaltungskosten andererseits. Beim <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> sind die zugeteilten Kapitalerträge als Einnahmen hinzuzufügen.
Umverteilungskomponente	Die Umverteilungskomponente ist der Anteil der Prämie, welcher dem laufenden Ausgleich zwischen den <i>Tarifklassen</i> dient. Sie kann positiv oder negativ ausfallen. Bei einem <i>risikogerechten Tarif</i> ist sie für alle Tarifklassen gleich null.
Versichertenbestand	Der Versichertenbestand ist die Gesamtheit der Versicherten pro <i>Produkt</i> .
Zeitliche Umverteilung	Wenn die Äquivalenz zwischen Aufwand und Ertrag nicht laufend, sondern nur über die gesamte Vertragsdauer gewahrt werden soll, wird von zeitlicher Umverteilung gesprochen. Zwischenzeitlich können grössere Unterschiede zwischen Ausgaben und Einnahmen auftreten.